

Den Mitgliedern des
VerfA

THUR. LANDTAG POST
30.10.2020 11:42

26208/2020



Verband Familienarbeit e.V.

Verband zur Förderung der eigenständigen finanziellen und
sozialen Absicherung häuslicher Eltern- und Pflegearbeit

Verband Familienarbeit

• Bürgermeister-Stöcklein-Straße 9 • 76855 Annweiler

Thüringer Landtag
per E-Mail

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/664

zu Drs. 7/897

zum Themenkomplex
"Kinderrechte"

Vorsitzender

Bürgermeister-Stöcklein-Straße 9
76855 Annweiler

Annweiler, 30.10.2020

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Regierungsparteien im Thüringer Landtag zur
Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen – Aufnahme von Staatszielen**
(Drucksache 7/897 vom 5. Juni 2020)

Aus Sicht unseres Verbandes möchte ich mich auf eine Stellungnahme zur Änderung des Art. 19 (1) beschränken. Der bisherige Wortlaut soll unverändert bleiben, soll aber durch weitere Ausführungen ergänzt werden. Unstrittig im bisherigen Text ist das Recht von Kindern und Jugendlichen „auf eine gesunde geistige, körperliche und psychische Entwicklung“.

Nicht mehr so klar ist die Frage, wer darüber entscheidet, was besonders unter einer „gesunden psychischen Entwicklung“ zu verstehen ist. Art. 18 (1) der Thüringer Verfassung ordnet das Recht auf Erziehung der Kinder den Eltern zu und damit auch das Recht zu beurteilen, was einer „gesunden“ Entwicklung dient. Einen Unterschied gibt es allerdings zum ähnlichen Art. 6 (2) des Deutschen GG. Dort wird ein „natürliches Recht der Eltern“ postuliert, während die Thüringer Verfassung nur ein „Recht der Eltern“ anführt. Letztere Formulierung ließe die Interpretation zu, das Recht der Eltern werde vom Staat gewährt, während das Deutsche GG ein Recht der Eltern postuliert, das von Natur aus gegeben ist und damit schon vorstaatlich besteht und nicht erst vom Staat „verliehen“ wird, sondern von ihm nur garantiert werden kann.

Der jetzige Gesetzesvorschlag einer ausführlicheren Beschreibung des Inhalts von Art 19 (1) birgt die Gefahr, dass davon staatlicherseits ein stärkeres Recht abgeleitet wird zu definieren, was unter einer „gesunden“ Entwicklung zu verstehen ist. Diese Gefahr erscheint bei der weniger eindeutigen Formulierung von Art 18 (1) sogar größer als beim Deutschen GG.

Die hier bestehende Problematik ist keineswegs spitzfindig, sondern kann ganz konkrete schwerwiegende Auswirkungen haben. So besteht unter Fachleuten, die sich mit der kindlichen

Bundsvorstand
Vorsitzende
Stellv. Vorsitzende

Schatzmeisterin

Beisitzerin

Beisitzerin

Beisitzerin

Geschäftsstelle

Pressestelle

Internet

Bankverbindung

Entwicklung befassen, überwiegend die Auffassung, dass die massiv staatlich geförderte Krippenbetreuung ab dem 2. Lebensjahr eine „gesunde Entwicklung“ der Kinder eher gefährdet als fördert. Es besteht also die offene, bisher keineswegs geklärte Frage, ob der Staat auf Bundesebene nicht heute schon gegen Art 6 (2) des Deutschen GG und damit auch gegen Art. 19 (1) der Thüringer Verfassung verstößt. Eine saubere künftige Klärung würde erschwert, wenn vom Staat infolge einer weiteren Ausführung von Art. 19 (1) das Recht abgeleitet würde, noch weitergehend zu definieren, was unter „einer gesunden Entwicklung der Kinder“ zu verstehen ist. Diese Gefahr liegt durchaus nahe, da die staatliche Gewalt bereits heute gegenüber den Risiken einer U3-Krippenbetreuung völlig unkritisch gegenübersteht, was aufgrund der aktuellen Krippenpolitik als erwiesen gelten kann. Es kann auf diesem Hintergrund z.B. für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass irgendwann staatlicherseits behauptet wird, für eine „gesunde Entwicklung“ sei eine Krippenbetreuung förderlich und somit – auch gegen den Willen der Eltern - durchzusetzen.

Diese Bedenken finden eine gewisse Bestätigung in der Begründung zu Nummer 4 auf S. 9. Formulierungen wie „*Festschreibung als Staatsziel*“, „*Pflicht der aktiven Förderung*“ und „*Anreiz auf alle staatlichen Stellen zu eigenständigen und eigenmotivierten Aktivitäten*“ deuten an, dass eine aktivere Rolle des Staates bei der Kindererziehung angestrebt wird, die über die „Wächterfunktion“, deutlich hinausgeht. Das spricht dafür, dass aus dem „Wächter über die Kinderrechte“, wie er zumindest im Deutschen GG beschrieben wird, ein Akteur werden soll, der schon bei der Definition einer „gesunden Entwicklung“ den Eltern als zumindest gleichwertig gegenübertritt. Bei dem organisatorischen Übergewicht der staatlichen Gewalt kann daraus schnell eine weitergehende Bevormundung der Eltern mit weiterer Aushöhlung der Elternrechte werden.

Problematisch ist auch, wenn in der Thüringer Verfassung einfach „völkerrechtliche Verpflichtungen“ festgeschrieben werden sollen und damit die Verfassung solchen Verpflichtungen untergeordnet wird. Völkerrechtliche Verpflichtungen werden von Regierungen eingegangen und m. W. zuvor in der Regel mit einfacher parlamentarischer Mehrheit beschlossen. Sie können auch wieder widerrufen werden, wenn sie sich als falsch, unpraktikabel oder kontraproduktiv erweisen sollten. Diese demokratische Möglichkeit würde genommen, wenn solche Verpflichtungen auf Verfassungsebene gehoben würden.

Vorsitzender Verband Familienarbeit e.V.